

**1. Änderungssatzung**  
**zur**  
**Satzung der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe über die Erhebung von**  
**Bauaufsichtsgebühren (Bauaufsichtsgebührensatzung)**

Aufgrund §§ 5, 51 Nr. 6 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005, 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), i.V.m. § 1 Abs. 4 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I 2004, 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. S. 330), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe in ihrer Sitzung am 13.02.2025 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe über die Erhebung von Bauaufsichtsgebühren (Bauaufsichtsgebührensatzung) vom 24.04.1986 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Für Amtshandlungen der Unteren Bauaufsichtsbehörde, für die das Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung keine Gebühr vorsieht, und für Auslagen, für die § 3 dieser Satzung keine besondere Regelung vorsieht, gelten die Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, der Verwaltungskostenordnungen für die Geschäftsbereiche der zuständigen Ministerien sowie der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (AllgVwKostO) nebst Allgemeinem Verwaltungskostenverzeichnis in ihren jeweils geltenden Fassungen.“

2. Die Schreibweise von „Bad Homburg v.d.Höhe“ wird auf die neue amtliche Schreibweise „Bad Homburg v. d. Höhe“ sowohl im Satzungstext als auch in den Überschriften angepasst.

3. Die Anlage zur Bauaufsichtsgebührensatzung wird wie folgt geändert:

a) Die DM-Beträge werden nach dem amtlichen Umrechnungskurs (1 Euro = 1,95583 DM) umgerechnet und kaufmännisch gerundet.

b) Dementsprechend wird die Anlage wie folgt neugefasst:

# Anlage zur Bauaufsichtsgebührensatzung der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe

## Gebührenverzeichnis

Ziff.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr
1000	GRUNDGEBÜHREN		
1010	Baugenehmigung und Bauüberwachung einschließlich ggf. erforderlicher einmaliger Rohbau- und einmaliger Schlussabnahme als Bauzustandsbesichtigungen		
1011	von Baumaßnahmen, soweit sie sich nicht auf bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art oder Nutzung beziehen, und von Kleingaragen Die Gebühr verringert sich bei Einfamilienhäusern (auch mit Einliegerwohnung) und zugehörigen baulichen Anlagen wie Garagen auf EUR 6,14 je angefangene EUR 511,29 Rohbausumme, sofern die Gesamtrohbaukosten EUR 61.355,03 nicht übersteigen.	je angefangene EUR 511,29 Rohbausumme	EUR 7,67  mind. EUR 15,34
1012	von Baumaßnahmen, die sich auf bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung, wie Versammlungsstätten, Waren- und Geschäftshäuser, Gewerbe- und Industrieanlagen, Büro- und Verwaltungsgebäude, Hochhäuser, Krankenanstalten, Schulen sowie Mittel- und Großgaragen beziehen	je angefangene EUR 511,29 Rohbausumme	EUR 12,78  mind. EUR 15,34
1013	für den Abbruch von baulichen Anlagen	je 100 m umbauten Raum	EUR 5,11  mind. EUR 15,34
1014	für Einrichtungen von Lagerplätzen		EUR 15,34 bis 511,29
1015	Sind die Gebühren bei Baumaßnahmen sowohl nach Ziff. 1011 als auch nach Ziff. 1012 zu berechnen, ist die Berechnung anteilig nach dem umbauten Raum vorzunehmen.		
1020	Gesonderte Baugenehmigung und Bauüberwachung einschließlich ggf. erforderlicher einmaliger Abnahme		
1021	von Grundstückseinrichtungen, wie Entwässerungsanlagen, Wasserversorgungsanlagen, Lagerbehälter für Heizöl und Anlagen zur Aufbewahrung oder Beseitigung von Abfallstoffen sowie von Feuerungsanlagen und Grundstückseinfriedungen	je angefangene EUR 511,29 Herstellungssumme	EUR 15,34

1022	von Anlagen der Außenwerbung	je angefangene EUR 511,29 Herstellungssumme	EUR 25,56
1030	Fliegende Bauten		
1031	Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten	je angefangene EUR 511,29 Herstellungssumme	EUR 15,34
1032	Gebrauchsabnahmen von Fliegenden Bauten		EUR 5,11 bis 102,26
1040	Prüfung und Entscheidung über eine Bauanzeige		EUR 15,34 bis 102,26
1050	Genehmigung für Nutzungsänderungen von baulichen Anlagen und Genehmigungen von Nutzungen wie Lagerplätze, wenn sie nicht mit baulichen Maßnahmen verbunden sind. Diese Gebühren sind auch dann anzusetzen, wenn sich sonst nach Ziff. 1010 eine geringere Gebühr ergeben würde.		EUR 15,34 bis 511,29
1060	Prüfung und Entscheidung über eine Bauvoranfrage		EUR 15,34 bis 255,65
1070	Die Gebühren zu den Ziff. 1010-1060 erhöhen sich bei Nachträgen und Änderungen, die eine in wesentlichen Teilen erneute Prüfung erforderlich machen, um jeweils		höchstens das ½-fache der Gebühr zu den Ziff. 1010-1060
1090	Prüfung und Genehmigung von Anträgen gem. § 3 der Baumschutzsatzung (Für eine Ablehnung wird keine Gebühr erhoben)		EUR 15,34 bis 51,13
1101	Die Gebühr für Teilungsgenehmigungen wird nach dem Verkehrswert des zu teilenden Grundstückes berechnet. Die Gebühr beträgt	je angefangene EUR 511,29 Verkehrswert	EUR 0,51 mind. EUR 15,34 höchst. EUR 255,65
1102	Versagung von Teilungen		½ der Gebühr zu Ziff. 1101
2000	SONDERGEBÜHREN		
2010	Nachträgliche Genehmigung oder Zustimmung bereits ausgeführter Vorhaben		das 2-fache der Gebühren zu Ziff. 1010-1050
2020	Für jede angeordnete Nachbesichtigung (Bei Geringfügigkeit kann auf diese Gebühr verzichtet werden)	je Nachbesichtigung	EUR 15,34 bis 153,39
2030	Ausstellung einer Teilbaugenehmigung. Ein Teil der Gebühr für die		EUR 15,34 bis 255,65

Baugenehmigung kann schon bei Erteilung der Teilbaugenehmigung erhoben werden.

2040	Ablehnung der Bearbeitung von Anträgen wie Bauantrag, Bauanzeige, Bauvoranfrage, Abgeschlossenheitsbescheinigung oder Teilung wegen mangelhafter Unterlagen, oder wenn der Antrag vor Beginn der sachlichen Bearbeitung zurückgezogen wurde.		EUR 15,34 bis 76,69
2050	Gebühren für die sachliche Bearbeitung von Anträgen, die vor Abschluss der Bearbeitung zurückgezogen werden.		1/10 bis ¼ der Gebühr zu Ziff. 1010-1070
2060	Ablehnung von Anträgen auf Genehmigungen aus sachlichen Gründen		1/10 bis ½ der Gebühr zu Ziff. 1010-1032, 1050+1070
2070	Jede Verlängerung einer Baugenehmigung, Teilbaugenehmigung oder Ausführungsgenehmigung		1/5 der Gebühr zu Ziff.1010-1050  mind. EUR 15,34
2080	Jede Verlängerung eines Bauvorbescheides		das ½-fache der Gebühr zu Ziff.1060  mind. EUR 15,34
2091	Ausstellung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung nach dem WEG Bei Wiederholungen abgeschlossener Einheiten, die im Wesentlichen baugleich sind, ermäßigt sich die Gebühr ab der jeweils vierten Baugleichheit auf je	je abgeschlossene Einheit	EUR 25,56  EUR 10,23
2092	Jede zusätzliche Ausfertigung		¼ der Gebühr zu Ziff. 2091
2100	Eintragung von Baulasten in das Baulastenverzeichnis	je Baulast	EUR 51,13 bis 153,39
2110	Auskünfte aus dem Baulastenverzeichnis, wenn Baulasten bestehen, einschließlich Kosten einer Kopie	je Baulast	EUR 15,34
3000	BAUBEFREIUNGEN		
3010	Befreiung von einer bauplanungsrechtlichen Vorschrift, auch von einer Festsetzung eines Bebauungsplanes	je Befreiung	EUR 65,00 bis 22.000,00
3020	Befreiungen mit einem Volumen von mehr als 1.000 m <sup>3</sup> bei Sonderbauten (§ 2 Abs. 9 HBO)	je Befreiung	EUR 22.000,00 bis 55.000,00

## **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 10.03.2025

**Der Magistrat der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe**  
**Alexander W. Hetjes**  
**Oberbürgermeister und Stadtkämmerer**